



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 3. September 2020

Nummer 72

Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Vom 3. September 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. II Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „wiederkehrenden“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 4 bis 10“ ersetzt.
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden sind untersagt.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dürfen bis zu sechs Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern an einem Tisch sitzen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 2 gilt entsprechend.“
6. In § 7 Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51)“ gestrichen.

7. Dem § 8 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die angebotene Dienstleistung ein typischerweise geringeres Infektionsrisiko aufweist. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen im Bereich Massage. Geschlechtsverkehr darf nicht stattfinden. Die Dienstleistung darf nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen angeboten werden. Betreiberinnen und Betreiber haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sicherzustellen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass

1. die reine Sportausübung vorbehaltlich des Satzes 3 und des § 1 Absatz 2 Satz 2 kontaktfrei erfolgt,
2. regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für die reine Sportausübung

1. in festen Gruppen im Mannschaftssport von höchstens 30 Personen und im Individualsport von höchstens fünf Personen,
2. beim Wettkampfbetrieb in Sportarten, bei deren Ausübung die Abstandsregelung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sportartbedingt nicht eingehalten werden kann.

Bei Wettkämpfen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) zeitgleich anwesend sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Thermalbädern und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen sowie von Trockensaunen; diese sind ohne Aufgüsse zu betreiben.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Schulbetrieb“ die Wörter „sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen“ eingefügt.

9. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 2 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 6 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 3 oder § 9 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 vorliegt,“

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 2“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstabe a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) entgegen § 4 Absatz 4 private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden durchführt,“

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

cc) Die bisherigen Buchstaben b und c werden durch die folgenden Buchstaben c bis f ersetzt:

- „c) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen,
- d) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 eine der dort aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr öffnet oder eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
- e) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5 bei der Dienstleistung Geschlechtsverkehr anbietet oder Dienstleistungen ohne vorherige Terminvereinbarung oder mehr als einer Person zeitgleich anbietet,
- f) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 nicht sicherstellt, dass bei Wettkämpfen nicht mehr als 100 Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) zeitgleich anwesend sind,“.

dd) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben g bis j.

10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Oktober 2020 außer Kraft.“

11. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 3 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2, § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 5 im Einzelfall	Veranstalterin oder Veranstalter, Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 4 Absatz 4	Durchführung von privaten Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000

§ 7 Absatz 2 Satz 1	Aufnahme von Gästen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der infolge eines nicht nur auf einzelne Einrichtungen bezogenen Ausbruchsgeschehens in den letzten sieben Tagen vor der Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ höher als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage liegt	Betreiberinnen und Betreiber, gewerbliche Vermieterin oder Vermieter, Verpächterin oder Verpächter	1 000 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	Öffnung einer der aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 2	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Satz 4 oder 5	Anbieten von Geschlechtsverkehr oder Anbieten von Dienstleistungen ohne vorherige Terminvereinbarung oder an mehr als eine Person zeitgleich	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 9 Absatz 1 Satz 4	Durchführung eines Wettkampfs mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 2 500
§ 9 Absatz 4	Betrieb einer der dort genannten Einrichtungen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 1	Besuch trotz Vorliegens einer Atemwegsinfektion	Besucherin oder Besucher	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 2	Duldung des Besuchs in einer Einrichtung, in der aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	5 000 – 10 000
§ 10 Absatz 5	Nichtbefolgung einer Anweisung der Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 oder einer Vorgabe eines bestehenden Hygieneplans	Betretungsbefugte Person	100 – 1 000*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. September 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg